

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 30.01.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.05.2026	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen /  
Bürgermeister**

---

Gem. Art. 35 GO Abs. 1 wählt der (neugewählte) Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen / Bürgermeister. Diese sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen / Bürgermeister), wenn nicht der Stadtrat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamtinnen / Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen / Bürgermeister). Eine Zweite Bürgermeisterin / Zweiter Bürgermeister muss, eine Dritte Bürgermeisterin / Dritter Bürgermeister kann gewählt werden.

Zur weiteren Bürgermeisterin / zum weiteren Bürgermeister sind gem. Art. 35 GO Abs. 2 die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur Ersten ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum Ersten ehrenamtlichen Bürgermeister erfüllen. Für die Wahl der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Stadtrat legt durch Beschluss fest, ob er eine Dritte Bürgermeisterin / einen Dritten Bürgermeister wählt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die Dauer der Wahlzeit zusätzlich zur Wahl der ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeisters eine Dritte ehrenamtliche Bürgermeisterin / einen Dritten ehrenamtlichen Bürgermeister zu wählen.